

9. Nachtrag zur Satzung der BKK Pflegekasse firmus

Artikel I

1. In § 5 (Widerspruchsausschuss) wird in Absatz II. der Punkt 9. neu eingefügt:

9. Die Widerspruchsausschüsse können ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, ein Mitglied widerspricht der schriftlichen Abstimmung.

2. § 11 (Bekanntmachungen) wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Bekanntmachungen

- I. Die Bekanntmachungen der BKK Pflegekasse firmus werden auf der Internetseite www.bkk-firmus.de öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.
- II. Die „öffentliche Zustellung“ nach dem Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung in den Räumen am Sitz der BKK Pflegekasse firmus. Die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung beträgt zwei Wochen.
- III. Auf der Anordnung sind der Tag des Anheftens, die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat der BKK Pflegekasse firmus hat den 9. Nachtrag am 15.06.2023 beschlossen.

Dieser Satzungsantrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bremen, den 15.06.2023

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates



Reiner Ahlert



Siegel der BKK Pflegekasse firmus

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 15. Juni 2023 beschlossene 9. Nachtrag zur Satzung der BKK Pflegekasse firmus wird gem. § 47 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 17. Juli 2023

112 – 10303#00013#0001

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

gez. (Kost)

